



TRASSENANFRAGEN ABWASSERABLEITUNG

Leitfaden für externe Antragsteller*innen

Inhalt	Seite
Zweck und Geltungsbereich	3
Zuständigkeiten	4
Gebietsschema mit Zuständigkeiten im Einzugsgebiet der Stadtentwässerung Frankfurt am Main	4
Zuständigkeiten nach Stadtteilen	5
Grundsätze zur Trassenplanung und -anfrage	6

Impressum

Herausgegeben von

Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)
Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 212 34 666
Fax: 069 - 212 37 945
E-Mail: info.eigenbetrieb68@stadt-frankfurt.de
www.stadtentwässerung-frankfurt.de

Ein Eigenbetrieb der

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Verantwortlich

Abteilung „Abwasserableitung und Gewässer, Betrieb, Planung und Bau“
Sachgebiet „Planung und Bau“

Design

Hausgrafik GbR, Darmstadt

Bildrechte

Titelfoto: Stadtentwässerung Frankfurt am Main
Abbildung Seite 4: Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main (2008)

Zweck und Geltungsbereich

Der Bau und die Instandhaltung von Versorgungsleitungen und Abwasserkanälen im öffentlichen Straßenbereich stellt Planer*innen aufgrund beengter Platzverhältnisse häufig vor Herausforderungen. Betriebliche Mindestabstände von Abwasserkanälen zu Leitungen jeglicher Art sollen gewährleisten, dass Abwasserkanäle instandgehalten oder neu gebaut werden können.

Dieser Leitfaden soll deshalb, Betreiber*innen von Versorgungsleitungen sowie Unternehmen mit Tiefbaumaßnahmen wichtige planungsrelevante Vorgaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) an die Hand geben. Damit sollen vorweg Fehler in den Planungsphasen vermieden werden (beispielsweise durch eine unzulässig nahe Trassierung einer Versorgungsleitung an einem bestehenden oder neugeplanten Kanal). Jede Trassierung von Versorgungsleitungen muss durch die entsprechende Zuständigkeit im Einzugsgebiet der SEF geprüft und zugestimmt werden. Die bei der SEF verantwortlichen Personen finden Sie nach Zuständigkeitsgebiet unterteilt in Kapitel 2.

Zuständigkeiten

Ihre Anfrage richten Sie bitte, je nach geografischer Lage, an einen der unten genannten Mitarbeitenden der Abteilung „Abwasserableitung und Gewässer, Betrieb, Planung und Bau“. Die Zuständigkeiten nach Gebietsgruppen entnehmen Sie bitte der nachstehenden Abbildung sowie der Tabelle auf der Folgeseite.

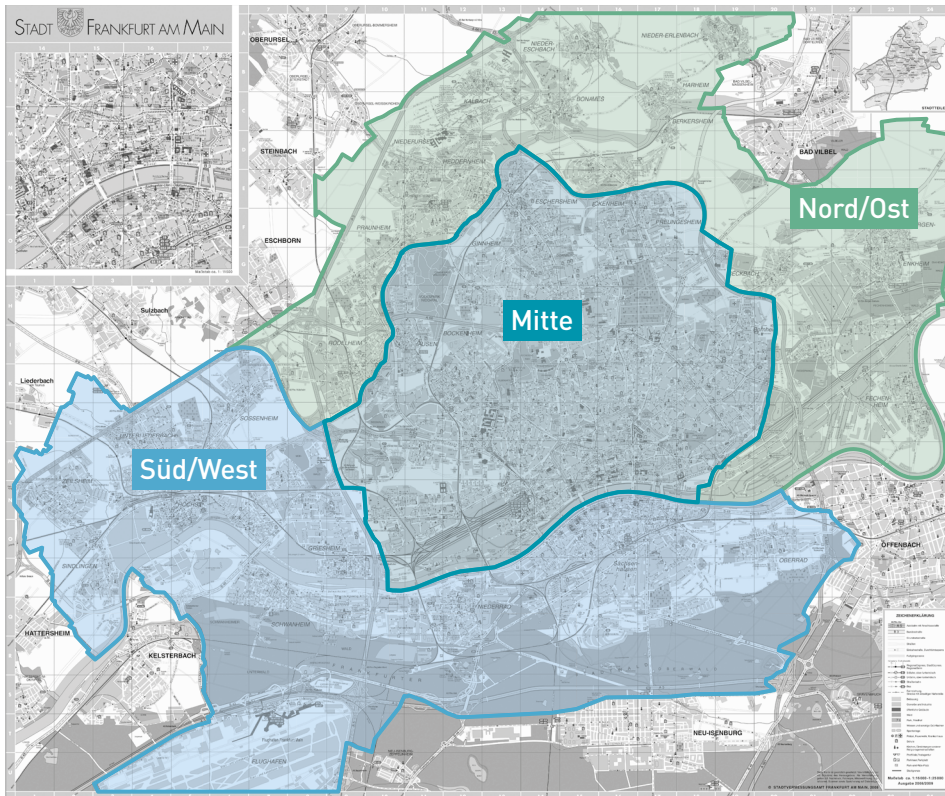


Abbildung 1: Gebietsschema mit Zuständigkeiten im Einzugsgebiet der SEF

Gebiet Mitte

Herr Can Atasoy

Sachgebiet Planung und Bau, Mitte

☎ +49 (0) 69 - 212 - 33244

✉ trassenanfragen-mitte@stadt-frankfurt.de

Gebiet Süd/West

Herr Thomas Löcker

Sachgebiet Planung und Bau, Süd/West

☎ +49 (0) 69 - 212 - 34423

✉ trassenanfragen-sued-west@stadt-frankfurt.de

Gebiet Nord/Ost

Herr Marcus Alf

Sachgebiet Planung und Bau, Nord/Ost

☎ +49 (0) 69 - 212 - 34462

✉ trassenanfragen-nord-ost@stadt-frankfurt.de

Tabelle 1: Zuständigkeitsbereiche nach Stadtteilen

Gebiet Mitte	Gebiet Süd-West	Gebiet Nord-Ost
Altstadt		
Bahnhofsviertel		
		Bergen-Enkheim
		Berkersheim
Bockenheim		
Bonames		Bonames
Bornheim		Bornheim
Dornbusch		
Eckenheim		
Eschersheim		Eschersheim
		Fechenheim
	Flughafen	
		Frankfurter Berg
Gallusviertel		
Ginnheim		
	Griesheim	
Gutleutviertel		Gutleutviertel
		Harheim
		Hausen
		Heddernheim
	Höchst	
Innenstadt		
		Kalbach-Riedberg
	Nied	
		Nieder-Eschbach
		Nieder-Erlenbach
	Niederrad	
		Niederursel
Nordend-West-Ost		
	Oberrad	
Ostend		
Praunheim		Praunheim
Preungesheim		Preungesheim
		Riederwald
Rödelheim		Rödelheim
	Sachsenhausen-Nord	
	Sachsenhausen-Süd	
	Schwanheim	
Seckbach		Seckbach
	Sindlingen	
	Sossenheim	
	Unterliederbach	
Westend-Süd-Nord		
	Zeilsheim	

Grundsätze zur Trassenplanung und -anfrage

Bei der Planung von Leitungstrassen ab Leistungsphase 2 (Vorplanung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) sind von Leitungsbetreiber*innen folgende Vorgaben und Grundsätze zu beachten.



Merkblatt „[Trassenabstimmung und Baugrundaufschlussarbeiten](#)“



Merkblatt „[Grundsätze Beweissicherungsverfahren öffentliche Kanalisation](#)“



Merkblatt „[Grundsätze Sondernutzungen und Kranaufstellungen](#)“



Merkblatt „[Grundsätze Baugrubenverbau und Rückverankerungen](#)“

Diese Dokumente finden Sie auch auf unserer Webseite unter Services. Die Genehmigung oder die Nicht-Genehmigung eines vorgelegten Trassenplans wird von Fall zu Fall von den Mitarbeitenden des entsprechenden Sachgebietes entschieden (siehe Seite 4).

Für Ihre Plananlagen im Zuge der Trassenanfrage gelten zudem folgende Vorgaben:

- Der Trassenplan oder die Trassenpläne müssen im **pdf-** oder **dwg-Format** vorgelegt werden.
- Zudem müssen die Plananlagen bemaßte Schnitte beinhalten, aus denen der **horizontale** (seitliche) sowie der **vertikale Abstand** (Überdeckung) zu dem Kanalbestand der SEF ersichtlich werden.

Wird durch Baumaßnahmen der Bestand der Kanäle gefährdet (z.B. durch die Unterschreitung der maßgebenden Mindestabstände) ist die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens verpflichtend. Dies wird vom Sachgebiet „Betrieb und Inspektion Kanalnetz“ durchgeführt. Die Kosten der Beweissicherung trägt der*die Auftraggebende.

Den Auftrag für ein Beweissicherungsverfahren stellen Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

 beweissicherungen_sef@stadt-frankfurt.de